OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603044/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 18. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. K R, LL.M., Adresse, vertreten durch ANWALTGMBH R T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.2.2019, VerkR96-968-2019, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeinträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 28.2.2019, VerkR96-968-2019, über Herrn Mag. K R, LL.M., wegen einer Übertretung der StVO 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> Sie haben die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 52 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
>
> Tatort: Gemeinde Enns, B1 bei km 170.520 in Fahrtrichtung Ennsdorf / B123
> Tatzeit: 28.10.2018, [redacted]
>
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
> § 20 Abs. 2 StVO
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted] PKW
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 360,00 Euro | 85 Stunden | § 99 Abs. 2e StVO |
>
> Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
> ---
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **36,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **396,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Der ggst. Verfahrensakt stellt sich wie folgt dar:

Nach einer entsprechenden Anzeige einer Geschwindigkeitsüberschreitung durch die zuständige Polizeidienststelle hat die belangte Behörde vorerst eine Strafverfügung wegen Übertretung der StVO 1960 erlassen. Diese ist vom Bf beeinsprucht worden. Hierauf hat die Behörde das Radarfoto ausgehoben und in der Folge eine Aufforderung zur Rechtfertigung abgesendet. In der Stellungnahme

des Bf hiezu heißt es, er habe das ggst. Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht gelenkt. Er sei daher nicht der Täter der Geschwindigkeitsüberschreitung.

Hierauf erging das nunmehr beschwerdegegenständliche Straferkenntnis. In der Beschwerde dagegen wird insbesondere gerügt, dass die vorliegenden Beweisergebnisse den objektiven Tatbestand nicht erweisen würden. Bei dem ggst. Fahrzeug handle es sich um Firmenfahrzeug der ANWALTGMBH R T und werde dieses auch von mehreren Personen benützt. Die Behörde sei nicht berechtigt, sich einfach irgendeinen Geschäftsführer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auszusuchen und diesen zu bestrafen.

4. Dazu hat das LVwG Oö. Folgendes erwogen:

Nach der ständigen Judikatur des VwGH handelt es sich bei der Feststellung, wer ein KFZ gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (VwGH 29.3.1989, 88/03/0116, 0117 ua).

Eine Beweiswürdigung setzt naturgemäß entsprechende Beweisergebnisse voraus. Zulassungsbesitzerin des ggst. KFZ ist eine juristische Person, bei der der Bf nach eigenen Angaben – nachweisliche Ermittlungen der Behörde in diese Richtung finden sich nicht im Akt – als Geschäftsführer fungiert.

Auf dem Radarfoto ist keine Person erkennbar. Der Bf hat im behördlichen Verfahren seine Lenkereigenschaft in Abrede gestellt, weitere Angaben im Hinblick auf eine in Frage kommende Person wurden nicht gemacht.

Diese Beweislage trägt die Annahme der belangten Behörde, der Bf sei Lenker gewesen, jedoch nicht. Zumal es sich bei dem Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelt, ist der Einwand des Bf, dass dieses von mehreren Personen verwendet werde, durchaus nachvollziehbar. Im Übrigen ist dieser selbst nicht Zulassungsbesitzer, sodass die Judikatur des VwGH im Hinblick auf allfällige Mitwirkungspflichten eines Zulassungsbesitzers hier nicht greifen kann. Nach der Aktenlage ist offen, ob die belangte Behörde eine Anfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 an die Zulassungsbesitzerin gerichtet hat. Im vorgelegten Akt findet sich zwar eine mit 15.1.2019 datierte Strafverfügung wegen Übertretung dieser Bestimmung, der Strafbescheid dürfte offenkundig nicht abgefertigt worden sein. Die dort zitierte Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe an die Zulassungsbesitzerin liegt nicht im Akt ein.

Zusammenfassend ergibt sich für das LVwG Oö. die Schlussfolgerung, dass sich mit dem von der Behörde abgeführten Beweisverfahren der Tatvorwurf, der Bf sei Lenker des Fahrzeuges zum Vorfallszeitpunkt gewesen, nicht stützen lässt. Mangels möglicher weiterer Beweismittel würde auch eine Weiterführung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht kein anderes Ergebnis erbringen.

In diesem Sinne war das ggst. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

zu III.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön